

Mit ver.di Steuern sparen

Was bleibt von der
Rentenerhöhung übrig?

160.000 Rentner werden steuerpflichtig



Rente und Steuern

Die Rentenerhöhung zum 1. Juli 2016 kann

erstmalig zur **Steuerpflicht** führen.

Der ver.di-Lohnsteuerservice hilft!



Die Rentnerinnen und Rentner in Deutschland können in diesem Jahr die höchste Rentenerhöhung seit 23 Jahren verbuchen.

54 Euro mehr bekommt der Durchschnittsrentner.

Doch manch einer muss nun auch erstmals Steuern abführen.



In den alten Bundesländern werden die Renten um 4,25 Prozent und in den neuen Bundesländern um 5,95 Prozent erhöht. Durch die Erhöhung werden nach Aussagen der Bundesregierung rund 160.000 Rentner/innen im Jahr 2016 erstmals steuerpflichtig.

Mit dem „Alterseinkünftegesetz“ hat die Bundesregierung 2005 die sogenannte nachgelagerte Besteuerung eingeführt.

Wer vor dem Jahr 2005 in Rente gegangen ist, hat dauerhaft einen einmalig ermittelten Freibetrag von 50 Prozent.

Bei Renteneinstieg bis zum Jahr 2040 wird der steuerpflichtige Anteil der Rente von 50 Prozent schrittweise auf 100 Prozent steigen, sodass dann die gesamte Rente steuerpflichtig sein wird.

Bei einem Rentenbeginn
im Jahr 2016 beträgt der
steuerpflichtige Anteil jetzt
schon 72 Prozent.

Die restlichen 28 Prozent bleiben
steuerfrei.

Dieser Freibetrag steigt bei
künftigen Rentenerhöhungen
dann nicht mit.

Beispiel Rentenbeginn 2016

Bei einer Altersrente von monatlich **1.300 Euro** beträgt das Jahreseinkommen **15.600 Euro**. Der steuerpflichtige Anteil für Rentennewuzugänge in 2016 beträgt 72 Prozent, das sind **11.232 Euro**. Der persönliche Freibetrag beträgt in diesem Fall 28 Prozent, das macht **4.368 Euro**. Dieser einmal ermittelte Freibetrag in Höhe von **4.368 Euro** bleibt immer gleich, auch wenn die Rente angehoben wird. Das bedeutet, künftige Rentenerhöhungen werden immer voll zum jeweiligen Steuersatz besteuert.

Natürlich haben Rentner/innen wie alle anderen Steuerpflichtigen auch die Möglichkeit, ihre Steuerschuld zu verringern oder auf null zu drücken.



Von den steuerpflichtigen
Einkünften können z.B.

Pauschbeträge für Behinderte,

Pflegeaufwendungen,

gezahlte Spenden,

usw.

abgesetzt werden.



Von dieser Steuerschuld können dann anteilige Beträge für **haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen usw.** abgezogen werden.





Seit dem Jahr 2008 erhält
jeder Bürger eine
Steuer-Identifikationsnummer.

Auch Rentner/innen sind
vom Gesetzgeber verpflichtet,
eine Steuererklärung
abzugeben.

Das Finanzamt bekommt
durch einen Datenabgleich
mit Rentenversicherungsträgern,
Versicherungen und Banken
Kenntnis von allen gesetzlichen,
betrieblichen & privaten Renten.

ver.di-

Lohnsteuerservice hilft!



Wer als Rentner im Jahr 2016 Einkommen von mehr als 16.000 Euro hat (Verheiratete 32.000 Euro), sollte vom ver.di-Lohnsteuerservice prüfen lassen, ob er eine Steuererklärung abgeben sollte, um nicht Gefahr zu laufen, Steuerhinterziehung zu begehen.

